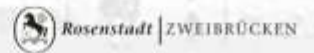


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 38/2024 vom 12.06.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung
Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 12.06.2024

**BEKANNTMACHUNG
STADT ZWEIBRÜCKEN**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 19. Teiländerung des Flächennutzungsplans**

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 13.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 19. Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst.

Es ist vorgesehen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans IX 38 „Wohnen am Kirchberg“ zu schaffen. Dazu sollen zwei Flächen innerhalb des Stadtteils Ixheim in ihren Darstellungen im Parallelverfahren geändert werden. Die Teilfläche I, die sich mit einem Teilbereich des Bebauungsplans IX 38 „Wohnen am Kirchberg“ deckt, ist im bisher genehmigten FNP als landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Diese sollen durch die vorliegende Teiländerung entsprechend der geplanten Entwicklung dargestellt werden. Eine weitere Fläche (Teilfläche II) befindet sich südlich des Bebauungsplans Nr. IX 33 „Beckerswäldchen am Ölkorb“. Diese wird bislang als Wohnbaufläche dargestellt und soll zugunsten der geplanten Wohnbebauung in der Kirchbergstraße in ihrer jetzigen Darstellung zurückgenommen werden. Stattdessen soll die Teilfläche II als Fläche für Wald dargestellt werden.

Zwischenzeitlich haben die Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB stattgefunden. Die vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt und sind unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange in die vorliegende Planung miteingeflossen.

Im Rahmen des Planungsprozesses ergaben sich sowohl Änderungen an den Flächendarstellungen als auch eine Erweiterung des Geltungsbereiches, sodass für den vorliegenden Planentwurf gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wird.

In seiner Sitzung am 29.05.2024 hat der Bau und Umweltausschuss der Stadt Zweibrücken den Entwurf der 19. Teiländerung des Flächennutzungsplans nebst Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Beide Geltungsbereiche umfassen eine Fläche von rund 8,7 ha in der Gemarkung Ixheim und sind den unten aufgeführten Lageplänen zu entnehmen. Die Teilfläche I umfasst rund 4,5 ha, liegt im Nordosten des Stadtteiles Ixheim und befindet sich in Verlängerung zur Bebauung der Kirchbergstraße. Teilfläche II umfasst rund 4,2 ha und befindet sich im Westen des Stadtteils Ixheim unmittelbar südlich der Bebauung der Ottilie-Baader-Straße.

Die Teiländerung wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der nach § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für die vorliegende 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan IX 38 „Wohnen Am Kirchberg“. Für die Belange Klima, Artenschutz, Verkehr, Lärmschutz und Hangstabilität wurden eigene Fachgutachten erarbeitet, deren Ergebnisse in die vorliegende Planung miteingeflossen sind. Des Weiteren wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 und 7 LUVPG erarbeitet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 19. Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gem. § 2a i.V.m. Anlage 1 BauGB und den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die planbegleitenden Gutachten und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in der Zeit

vom 17.06.2024 bis zum 20.07.2024

auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren veröffentlicht werden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass

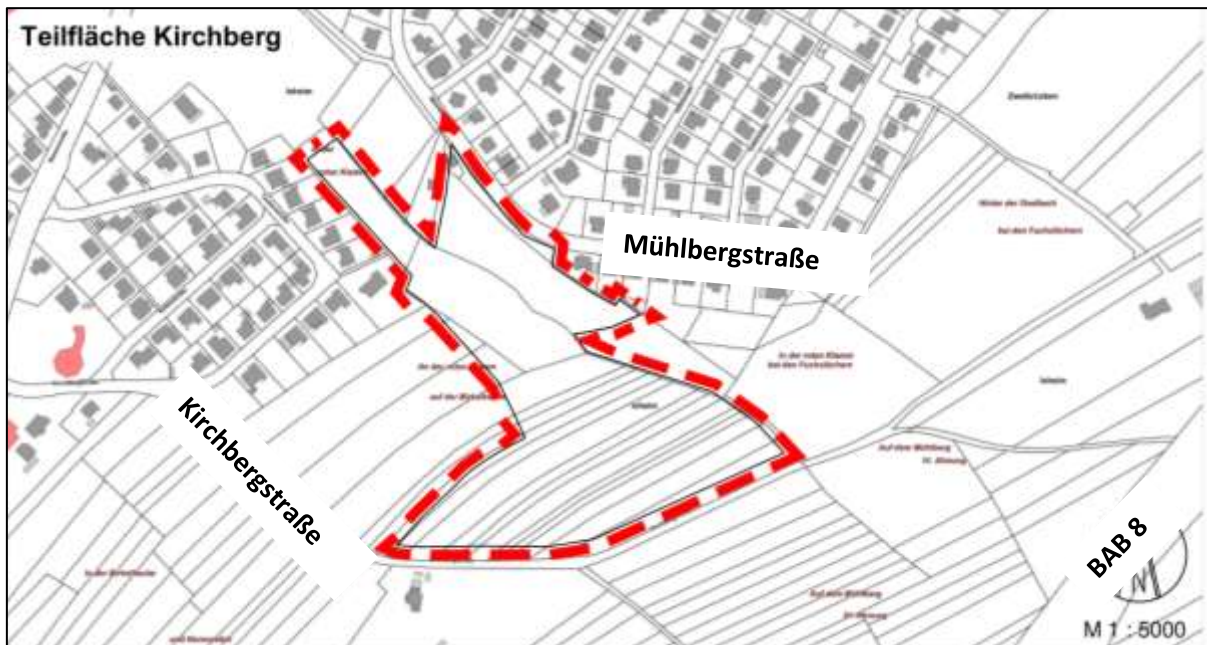
1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (schriftlich, mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können und
4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die Unterlagen beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr; Sommeröffnungszeiten Juli und August Mo-Fr 7:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 15:00 Uhr) eingesehen werden können. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes elektronisch abrufbar.

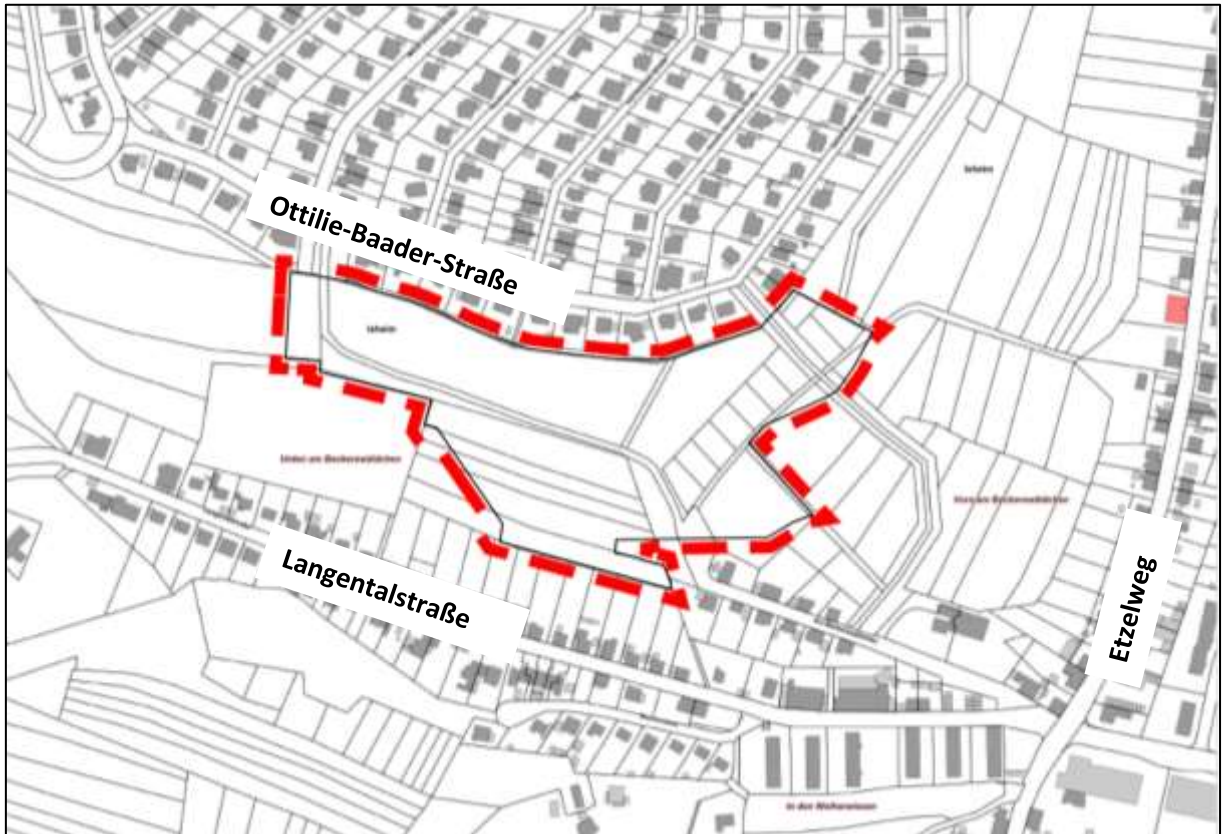
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz RLP. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zu der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Diese werden über die Auslegung informiert.



Lage und Geltungsbereich der Teilfläche I der 19. FNP-Teiländerung, genordet, ohne Maßstab



Lage und Geltungsbereich der Teilfläche II der 19. FNP-Teiländerung, genordet, ohne Maßstab

Zur 19. Teiländerung des Flächennutzungsplans sind folgende auf Ebene des vorbereitenden Bebauungsplans relevante umweltbezogene Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB mit folgenden Informationen:
 - Angaben zur Art und Umfang des Vorhabens sowie über die getroffenen umweltrelevanten Festsetzungen
 - Angaben zum Bedarf an Grund und Boden
 - Ziele aus relevanten Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien
 - Ziele aus einschlägigen Fachplänen (ROP, Landschaftsplan, etc.)
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Arten und Biotope“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Boden“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Wasser“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Luft / Klima“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Landschaftsbild“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“
 - Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (insb. zu Schmetterlingen, Fledermäusen und Geschützten Vogelarten)

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mit Angabe zu den externen Ausgleichsmaßnahmen
- Angaben zum Monitoring
- **Artenschutzbericht „Faunistische Studien“** zu den Zielarten Vögel, Fledermäuse und Schmetterlinge
- **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** gem. §§ 1 und 7 LUVPG zur überschlägigen Prüfung etwaiger erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen bzgl. des Ausbaus der Kirchbergstraße
- **Schalltechnische Untersuchung** zu den auf die bestehende Wohnbebauung in der Nachbarschaft sowie die geplante Wohnbebauung einwirkenden Geräuschmissionen durch Straßenverkehrsgeräusche.
- **Verkehrsplanerische Begleituntersuchung** u.a. zur Bestimmung der verkehrlichen Auswirkungen sowie zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte
- **Klimagutachten** zur Beurteilung lokalklimatischer und lufthygienischer Auswirkungen des Planvorhabens
- **Geologische Stellungnahme** zur Beurteilung der Hangstabilität im Plangebiet.
- **Stellungnahme Abflussvermögen Straßenquerschnitt Bereich Tiefpunkt Erschließungsstraße**
- **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

| | |
|---|--|
| Direktion Landesarchäologie | Hinweis auf archäologische Fundstellen |
| Landesamt für Geologie und Bergbau | Angaben zur Bodenbeschaffenheit sowie zum Radonpotential |
| Stadtbauamt Abt. Denkmalpflege | Angaben zur im Plangebiet liegenden Bunkeranlage |
| Untere Abfall-/Wasserbehörde | Anregungen zur Oberflächenentwässerung, und zur Außengebietsentwässerung sowie der Starkregengefährdung |
| SGD Süd Referat 32 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | Anregungen zur Oberflächenentwässerung, zur Außengebietsentwässerung, zur Abwasserbeseitigung sowie zum Bodenschutz |
| SGD Süd Referat 41 Landesplanung | Anregungen zum Klimaschutz sowie zum Biotopschutz |
| Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Untere Naturschutzbehörde | Anregungen zu den grünordnerischen und den klimarelevanten Festsetzungen sowie zum Arten- und Biotopschutz |
| BUND Lv Rheinland-Pfalz | Bedenken und Anregungen zu den klimarelevanten und grünordnerischen Festsetzungen sowie zum naturschutzfachlichen Eingriff |
| Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. | Anregungen zu den grünordnerischen und klimarelevanten Festsetzungen |
| NABU Deutschland LV Rheinland-Pfalz | Bedenken hinsichtlich des Schutzgutes Klima, Mensch (Lärm., Luft) sowie Anregungen zu den getroffenen klimarelevanten, grünordnerischen sowie artenschutzrelevanten Festsetzungen und Anregungen zum Denkmalschutz |
| B02 | Bedenken hinsichtlich Lärmschutz und Grünordnung |
| B03 | Bedenken hinsichtlich Verkehr, Klimaschutz |

| | |
|------------|---|
| | und Artenschutz |
| B04 | Bedenken hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, Klimaschutz, Artenschutz, Entwässerung, Altlasten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den grünordnerischen und anderweitig ökologisch relevanten Festsetzungen. |
| B07 | Anregungen zum Artenschutz |

- **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

| | |
|---|--|
| Forstamt Westrich | Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht |
| Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege | Hinweise und Anregungen zum Denkmalschutz vorhandener Anlagen |
| Kreisverwaltung Südwestpfalz Abt. Gesundheitswesen | Bedenken hinsichtlich Schutzgut Mensch und Klima |
| Stadtverwaltung Zweibrücken Abteilung 66 Untere Abfallbehörde / Untere Wasserbehörde | Hinweise zum Rückbau von Bunkeranlagen sowie zur Entwässerung |
| SGD Süd Referat 32 Regioalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | Anmerkungen und Hinweise zur Oberflächenentwässerung, zum Starkregen, zum Schmutzwasser, zur Abfallwirtschaft sowie zum Bodenschutz |
| Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Untere Naturschutzbehörde | Anmerkungen und Anregungen zu den grünordnerischen und den klimarelevanten Festsetzungen sowie zum Arten- und Biotopschutz |
| Vermessungs- und Katasteramt Pirmasens Dienstort Kusel | Anmerkungen und Anregungen zu den Plandarstellungen |
| BUND Ortsgruppe Zweibrücken | Bedenken bzgl. der Festsetzungen zum Schallschutz, zum Klimaschutz sowie zu Grünordnung. Bedenken zu Verkehrs-, Klima-, und Schallschutzgutachten |
| NABU Gruppe Zweibrücken | Bedenken hinsichtlich des Planungserfordernis, der Planungsalternativen, der Kaltluftentstehung, dem Lärm, dem Verkehr, dem Landschaftsbild sowie den Gutachten (Klima, Schallschutz, Verkehr) |
| B03 | Anregungen zur Verkehrsplanung |
| B04 | Bedenken hinsichtlich Klimaschutz, Schallschutzgutachten, Landschaftsbild sowie Natur- und Artenschutz. Anregungen zur Hangstabilität und zu Radon. |
| B07 | Bedenken und Anregungen hinsichtlich Wohnbedarf, kleinklimatischen Auswirkungen, Verkehr, Entwässerung und den Festsetzung zur Landwirtschaft |

- **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie der erneuten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Zweibrücken, den 12.06.2024

| | |
|--|--|
| Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege | Hinweis und Anregungen zu weiteren in der Planung zu berücksichtigenden Westwallanlagen |
| Stadtverwaltung Zweibrücken Abt. 66 Beitragswesen (Stadtbauamt) | Anregung zur Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung bzgl. der durch die Ausgleichsmaßnahmen verursachten Kosten |
| SGD Süd Referat 32 Regioalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | Anmerkungen und Hinweise zur Oberflächenentwässerung, zum Starkregen, zum Schmutzwasser, zur Abfallwirtschaft sowie zum Bodenschutz |
| Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) | Anregungen zur Berücksichtigung des im Geltungsbereich liegenden Biotopkomplexes |
| Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Untere Naturschutzbehörde | Anregung zur Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung bzgl. der durch die Ausgleichsmaßnahmen verursachten Kosten |
| B02 | Bedenken hinsichtlich Gesundheit und Klima |
| B03 | Anregungen hinsichtlich Denkmalschutz |
| B04 | Bedenken hinsichtlich Gesundheit, Klima, Flächenalternativen, Landschaftsbild, Naturschutz, Artenschutz, Schallschutz, Verkehr, Starkregen und Entwässerung, sowie der Privatsphäre |
| NABU Gruppe Zweibrücken | Bedenken hinsichtlich der Planungserfordernis, der Planungsalternativen, der Privatsphäre, der Kaltluftentstehung, dem Lärm, dem Verkehr, dem Landschaftsbild, der Gesundheit, der Hangstabilität, Radon, sowie den Gutachten (Klima, Schallschutz, Verkehr) |
| B06 | Bedenken hinsichtlich der Planungserfordernis, den kleinklimatischen Auswirkungen, dem Verkehr, dem Schallschutz, der Entwässerung, der Hangstabilität, sowie den Planungsalternativen |

Stadt Zweibrücken, den 11.06.2024

gez.

Dr. Marold Wosnitza

Der Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG
STADT ZWEIBRÜCKEN**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan IX 38 "Wohnen Am Kirchberg"**

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IX 38 „Wohnen Am Kirchberg“ gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine klimaangepasste Wohnbebauung geschaffen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches soll eine lockere und offene Einzelhausbebauung entstehen. Der Geltungsbereich ist rund 6,7 ha groß und ist dem unten aufgeführten Lageplan zu entnehmen. Eine externe Ausgleichsfläche befindet sich östlich des Plangebietes und hat eine Fläche von ca. 0,7 ha. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Ixheim in östlicher Verlängerung zur vorhandenen Bebauung der Kirchbergstraße.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der nach § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für den vorliegenden Bebauungsplan als auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Für die Belange Klima, Artenschutz, Geologie, Verkehr und Lärmschutz wurden eigene Fachgutachten erarbeitet, deren Ergebnisse in die vorliegende Planung miteingeflossen sind. Des Weiteren wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 und 7 LUVPG erarbeitet.

Zwischenzeitlich haben die Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB stattgefunden. Ebenso fand bereits eine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB statt. Die im Zuge der Beteiligungen vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt und sind unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange in die vorliegende Planung miteingeflossen.

Im Nachgang zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wurde die Planung ein weiteres Mal aktualisiert und unter anderem der Bereich des naturnahen Regenrückhaltebeckens in den Geltungsbereich integriert. Ebenfalls fand eine Reduzierung des Baugebietes zugunsten der Freihaltung des östlichen gelegenen Biotopkomplexes statt. Weiterhin wurde der Geltungsbereich am südlichen Feldwirtschaftsweg sowie an der Einmündung der bestehenden Kirchbergstraße an aktuelle Vermessungen angepasst. Auf eine erneute Aktualisierung der Gutachten wurde verzichtet, da sich mit der Reduzierung des Baugebietes keine negative Änderung der untersuchten Belange (Schall, Verkehr, Klima) zum vorherigen Planstand ergibt.

In seiner Sitzung am 29.05.2024 hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Zweibrücken seinen Beschluss zur Abwägung gefasst. Dabei wurde auch beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes (nebst Begründung, Umweltbericht, Gutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Zu den erneut ausgelegten Unterlagen gehören:

- Bebauungsplan IX 38 „Wohnen Am Kirchberg“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Textfestsetzungen und der Begründung, Stand Mai 2024
- Umweltbericht zum BP IX 38 „Wohnen Am Kirchberg“ und 19. FNP-Änderung (agstaUMWELT, Völklingen, 05/24)
- Allgemeine Vorprüfung gem. §§ 1 und 7 LUVPG für die im Bebauungsplanung IX 38 „Wohnen Am Kirchberg“ festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen (agstaUMWELT, Völklingen, 04/24)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan IX 38 "Wohnen am Kirchberg" (isu, Bitburg, 02/23)
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung (VERTEC, Koblenz, 12/21), sowie ein Vermerk zu

Zweibrücken, den 12.06.2024

„verkehrlichen Auswirkungen durch Änderung der Planungsgrundlage“ (VERTEC, Koblenz, 02/23)

- Geologische Stellungnahme Beurteilung der Hangstabilität Neubaugebiet IX 38 „Wohnen Am Kirchberg“ (Geotechnik Dr. Heer, Saarbrücken, 10/22)
- Faunistische Studien in Zweibrücken „Wohnen am Kirchberg“ (Milvus, Rehlingen-Siersburg, 08/21)
- Klimagutachten Bebauungsplan IX 38 „Wohnen am Kirchberg“ in Zweibrücken-Ixheim – Klima und Luft – (iMA Richter & Röckle, Freiburg, 02/23)
- Stellungnahme Abflussvermögen Straßenquerschnitt Bereich Tiefpunkt Erschließungsstraße, (Ingenieurbüro Thiele Objektplanung GmbH, Pirmasens, 11/23)
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes IX 38 „Wohnen Am Kirchberg“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gem. § 2a i.V.m. Anlage 1 BauGB, die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die planbegleitenden Gutachten und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in der Zeit

vom 17.06.2024 bis zum 20.07.2024

auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren veröffentlicht werden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass

5. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
6. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (schriftlich, mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden können,
7. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können und
8. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die Unterlagen beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr; Sommeröffnungszeiten Juli und August Mo-Fr 7:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 15:00 Uhr) eingesehen werden können. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Dort werden auch die DIN 18005, DIN 18005-1, RAS-LP 4, die DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731, DIN 18915, DIN4109-1 und DIN 4109-2 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen sind zudem über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes elektronisch abrufbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz RLP. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Parallel zu der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 4a Abs.3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Diese werden über die Auslegung informiert.



Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Weiterhin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der naturschutzfachliche Ausgleich in engem naturräumlichem Zusammenhang angrenzend an den Geltungsbereich auf dem Flurstück 1673/7 Gemarkung Ixheim, stattfindet. Die Lage der externen Ausgleichsflächen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Lage der externen Ausgleichsfläche, genordet, ohne Maßstab

Zum Bebauungsplan IX 38 "Wohnen Am Kirchberg" sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB mit folgenden Informationen:
 - Angaben zur Art und Umfang des Vorhabens sowie über die getroffenen umweltrelevanten Festsetzungen
 - Angaben zum Bedarf an Grund und Boden
 - Ziele aus relevanten Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien
 - Ziele aus einschlägigen Fachplänen (ROP, Landschaftsplan, etc.)
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Arten und Biotope“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Boden“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Wasser“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Luft / Klima“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Landschaftsbild“
 - Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“
 - Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (insb. zu Schmetterlingen, Fledermäusen und Geschützten Vogelarten)
 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mit Angabe zu den externen Ausgleichsmaßnahmen
 - Angaben zum Monitoring
- **Artenschutzbericht „Faunistische Studien“** zu den Zielarten Vögel, Fledermäuse und Schmetterlinge
- **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** gem. §§ 1 und 7 LUVPG zur überschlägigen Prüfung etwaiger erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen bzgl. des Ausbaus der Kirchbergstraße
- **Schalltechnische Untersuchung** zu den auf die bestehende Wohnbebauung in der Nachbarschaft sowie die geplante Wohnbebauung einwirkenden Geräuschmissionen durch Straßenverkehrsgeräusche.
- **Verkehrsplanerische Begleituntersuchung** u.a. zur Bestimmung der verkehrlichen Auswirkungen sowie zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte
- **Klimagutachten** zur Beurteilung lokalklimatischer und lufthygienischer Auswirkungen des Planvorhabens
- **Geologische Stellungnahme** zur Beurteilung der Hangstabilität im Plangebiet.
- **Stellungnahme Abflussvermögen Straßenquerschnitt Bereich Tiefpunkt Erschließungsstraße**
- **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

| | |
|---|--|
| Direktion Landesarchäologie | Hinweis auf archäologische Fundstellen |
| Landesamt für Geologie und Bergbau | Angaben zur Bodenbeschaffenheit sowie zum Radonpotential |
| Stadtbauamt Abt. Denkmalpflege | Angaben zur im Plangebiet liegenden Bunkeranlage |

| | |
|---|---|
| Untere Abfall-/Wasserbehörde | Anregungen zur Oberflächenentwässerung, und zur Außengebietsentwässerung sowie der Starkregengefährdung |
| SGD Süd Referat 32 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | Anregungen zur Oberflächenentwässerung, zur Außengebietsentwässerung, zur Abwasserbeseitigung sowie zum Bodenschutz |
| SGD Süd Referat 41 Landesplanung | Anregungen zum Klimaschutz sowie zum Biotopschutz |
| Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Untere Naturschutzbehörde | Anregungen zu den grünordnerischen und den klimarelevanten Festsetzungen sowie zum Arten- und Biotopschutz |
| BUND Lv Rheinland-Pfalz | Bedenken und Anregungen zu den klimarelevanten und grünordnerischen Festsetzungen sowie zum naturschutzfachlichen Eingriff |
| Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. | Anregungen zu den grünordnerischen und klimarelevanten Festsetzungen |
| NABU Deutschland LV Rheinland-Pfalz | Bedenken hinsichtlich des Schutzgutes Klima, Mensch (Lärm., Luft) sowie Anregungen zu den getroffenen klimarelevanten, grünordnerischen sowie artenschutzrelevanten Festsetzungen und Anregungen zum Denkmalschutz |
| B02 | Bedenken hinsichtlich Lärmschutz und Grünordnung |
| B03 | Bedenken hinsichtlich Verkehr, Klimaschutz und Artenschutz |
| B04 | Bedenken hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, Klimaschutz, Artenschutz, Entwässerung, Altlasten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den grünordnerischen und anderweitig ökologisch relevanten Festsetzungen. |
| B07 | Anregungen zum Artenschutz |

- **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

| | |
|---|---|
| Forstamt Westrich | Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht |
| Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege | Hinweise und Anregungen zum Denkmalschutz vorhandener Anlagen |
| Kreisverwaltung Südwestpfalz Abt. Gesundheitswesen | Bedenken hinsichtlich Schutzgut Mensch und Klima |
| Stadtverwaltung Zweibrücken Abteilung 66 Untere Abfallbehörde / Untere Wasserbehörde | Hinweise zum Rückbau von Bunkeranlagen sowie zur Entwässerung |
| SGD Süd Referat 32 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | Anmerkungen und Hinweise zur Oberflächenentwässerung, zum Starkregen, zum Schmutzwasser, zur Abfallwirtschaft sowie zum Bodenschutz |
| Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Untere | Anmerkungen und Anregungen zu den grünordnerischen und den klimarelevanten |

| | |
|---|--|
| Naturschutzbehörde | Festsetzungen sowie zum Arten- und Biotopschutz |
| Vermessungs- und Katasteramt Pirmasens Dienstort Kusel | Anmerkungen und Anregungen zu den Plandarstellungen |
| BUND Ortsgruppe Zweibrücken | Bedenken bzgl. der Festsetzungen zum Schallschutz, zum Klimaschutz sowie zu Grünordnung. Bedenken zu Verkehrs-, Klima-, und Schallschutzgutachten |
| NABU Gruppe Zweibrücken | Bedenken hinsichtlich des Planungserfordernis, der Planungsalternativen, der Kaltluftentstehung, dem Lärm, dem Verkehr, dem Landschaftsbild sowie den Gutachten (Klima, Schallschutz, Verkehr) |
| B03 | Anregungen zur Verkehrsplanung |
| B04 | Bedenken hinsichtlich Klimaschutz, Schallschutzgutachten, Landschaftsbild sowie Natur- und Artenschutz. Anregungen zur Hangstabilität und zu Radon. |
| B07 | Bedenken und Anregungen hinsichtlich Wohnbedarf, kleinklimatischen Auswirkungen, Verkehr, Entwässerung und den Festsetzung zur Landwirtschaft |

- **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie der erneuten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

| | |
|--|---|
| Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege | Hinweis und Anregungen zu weiteren in der Planung zu berücksichtigenden Westwallanlagen |
| Stadtverwaltung Zweibrücken Abt. 66 Beitragswesen (Stadtbauamt) | Anregung zur Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung bzgl. der durch die Ausgleichsmaßnahmen verursachten Kosten |
| SGD Süd Referat 32 Regioalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | Anmerkungen und Hinweise zur Oberflächenentwässerung, zum Starkregen, zum Schmutzwasser, zur Abfallwirtschaft sowie zum Bodenschutz |
| Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) | Anregungen zur Berücksichtigung des im Geltungsbereich liegenden Biotopkomplexes |
| Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Untere Naturschutzbehörde | Anregung zur Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung bzgl. der durch die Ausgleichsmaßnahmen verursachten Kosten |
| B02 | Bedenken hinsichtlich Gesundheit und Klima |
| B03 | Anregungen hinsichtlich Denkmalschutz |
| B04 | Bedenken hinsichtlich Gesundheit, Klima, Flächenalternativen, Landschaftsbild, Naturschutz, Artenschutz, Schallschutz, Verkehr, Starkregen und Entwässerung, sowie der Privatsphäre |

Zweibrücken, den 12.06.2024

| | |
|--------------------------------|--|
| NABU Gruppe Zweibrücken | Bedenken hinsichtlich der Planungserfordernis, der Planungsalternativen, der Privatsphäre, der Kaltluftentstehung, dem Lärm, dem Verkehr, dem Landschaftsbild, der Gesundheit, der Hangstabilität, Radon, sowie den Gutachten (Klima, Schallschutz, Verkehr) |
| B06 | Bedenken hinsichtlich der Planungserfordernis, den kleinklimatischen Auswirkungen, dem Verkehr, dem Schallschutz, der Entwässerung, der Hangstabilität, sowie den Planungsalternativen |

Stadt Zweibrücken, den 11.06.2024

gez.

Dr. Marold Wosnitza

Der Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 12.06.2024

**BEKANNTMACHUNG
STADT ZWEIBRÜCKEN**

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung"

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 05.06.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung" in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung" beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden einsehen (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr, Sommeröffnungszeiten Juli und August Mo-Fr 7:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 15:00 Uhr). Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Ergänzend dazu sind die Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB sowohl im Internet unter <https://geoportal-zweibruecken.de/> aufrufbar als auch über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://www.geoportal.rlp.de/> verfügbar.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zweibrücken (Stadtverwaltung Zweibrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schillerstr. 2-4, 66482 Zweibrücken) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a) BauGB beachtlich sind.

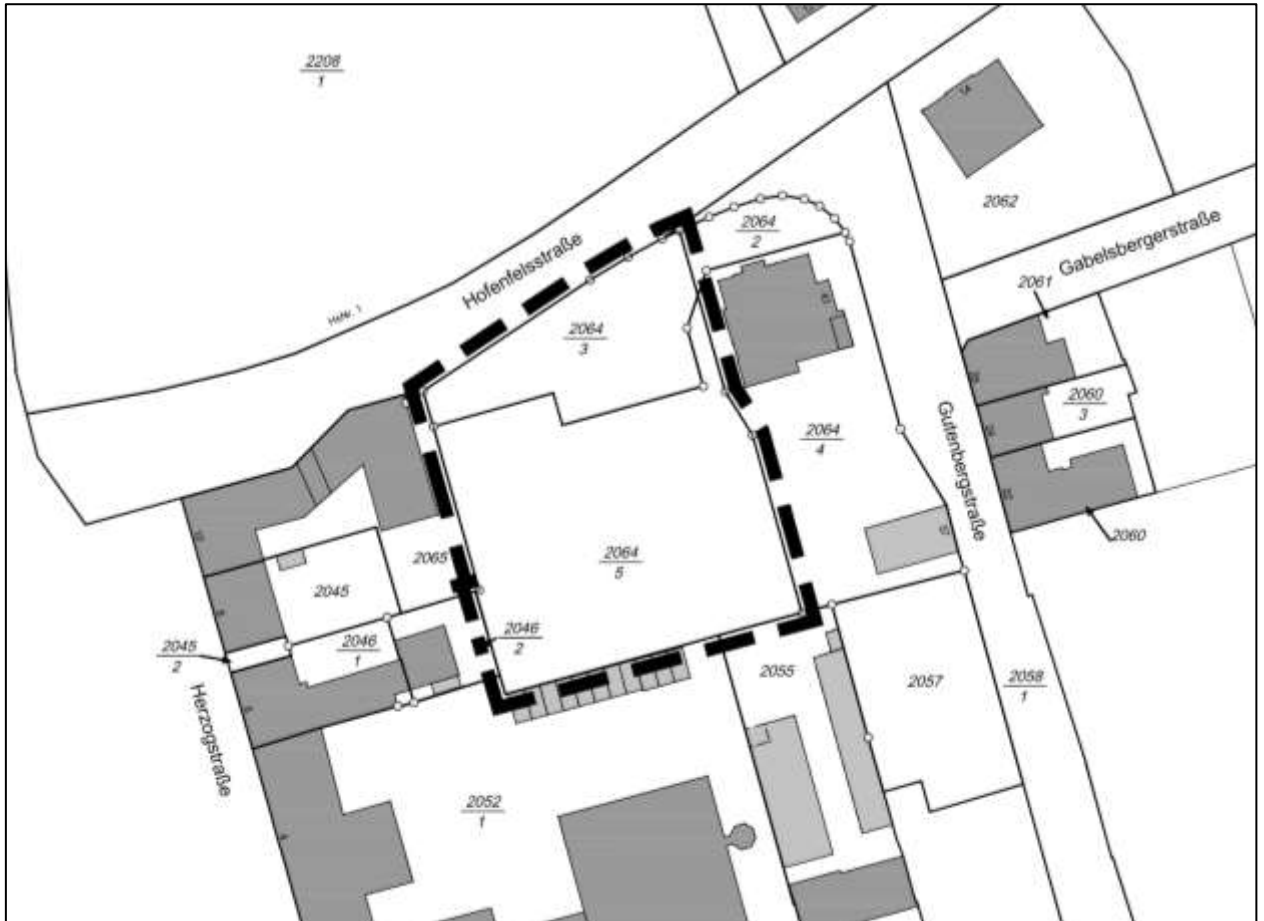
Nach § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

Zweibrücken, den 12.06.2024

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,36 ha (Flurstück 2064/3 und 2064/5). Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

Stadt Zweibrücken, den 11.06.2024

gez.

Der Oberbürgermeister

Dr. Marold Wosnitza

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach UVgO öffentlich aus:

**Feuerlöcherwartung Stadt Zweibrücken,
Wartung, Instandhaltung und Austausch
Von ca. 700 Feuerlöschern**

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

www.subreport.de/E52253643

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter www.zweibruecken.de

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza

Allgemeinverfügung

zur Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien während der Fußball Europameisterschaft 2024 und zum Betrieb der Gaststätten und Außengastronomie

Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) – vom 20. Dezember 2000 (GVBl. Nr. 30, S. 578), in der derzeit geltenden Fassung

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 LImSchG wird für Gewerbetreibende im Rahmen ihrer ordnungsrechtlich gestatteten gewerblichen Betätigung eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 LImSchG im Stadtgebiet Zweibrücken für die Dauer der Direktübertragung von Spielen der Fußball Europameisterschaft 2024 im Freien erteilt. Diese Erlaubnis schließt den Betrieb einer damit verbundenen Außengastronomie ein.

Nebenbestimmungen

1. Es ist sicherzustellen, dass Tongeräte i.S. von § 6 Abs. 1 und 2 LImSchG, mit Ausnahme der Geräte die der Direktübertragung dienen, nicht benutzt werden.
2. Lautsprechereinrichtungen sind so auszurichten, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.
3. Für die Durchführung der Fernsehdarbietung ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die jederzeit erreichbar sein muss.
4. Die Benutzung von Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen und ähnlichen lärm erzeugenden Instrumenten und Geräten ist nicht zulässig.
5. Die Übertragung von Kommentaren sowie Spielanalysen nach Beendigung des Spiels sind nicht zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Begründung

Durch die öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball EM 2024 in Deutschland erhalten viele Menschen, die die Spielorte in Deutschland nicht besuchen können oder wollen, Gelegenheit in größerer Gemeinschaft mit anderen Menschen die EM-Spiele „live“ zu verfolgen. Im Hinblick auf den späten Beginn von Spielen und deren Dauer (Spielzeit zuzüglich möglicher Verlängerung) kann es zu Störungen der Nachtruhe nach 22.00 Uhr kommen. Bei einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen ist das Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise an der Durchführung der so genannten Public-Viewing-Veranstaltungen dem Ruhebedürfnis eines Teils der Bevölkerung gegenüber zu stellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ereignis Fußball EM zeitlich begrenzt ist und die Vorführungen auf einige wenige Stellen beschränkt sind. Diese Abwägung führt dazu, dass dem zeitlich begrenzten öffentlichen Interesse an der Durchführung der Public-Viewing-Veranstaltung Vorrang einzuräumen ist. Auch kann das öffentliche Bedürfnis, das Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 4 Abs. 5 LImSchG ist, bejaht werden.

Um dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft dennoch soweit wie möglich Genüge zu tun, ist die Ausnahmegenehmigung mit den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu versehen. Insbesondere sind Tongeräte und Lärmfanfaren, die zu einer erheblichen Verstärkung des Lärms führen können, verboten. Darüber hinaus sind die Lautsprecher so auszurichten, dass eine direkte Beschallung von Wohnhäusern möglichst vermieden wird.

Während der Vorführungszeit hat der Betreiber eine verantwortliche Person zur Verfügung zu halten, die Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt und diesen nachgeht. Dadurch können ggf. kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Einschränkung des Lärms führen oder den Betroffenen zumindest Informationen zum Ablauf der Veranstaltung gegeben werden. Aus diesem Grunde muss die verantwortliche Person jederzeit der Allgemeinheit und der zuständigen Überwachungsbehörde als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Unabhängig von dieser allgemeinen Ausnahme kann die zuständige Behörde gegenüber der verantwortlichen Person nach § 14 LImSchG im Einzelfall Anordnungen treffen (z. B. die Lautstärke der Fernsehübermittlung auf das erforderliche Maß zu reduzieren), sowie gegen Personen, die Auflagen und vollziehbare Anordnungen nicht befolgen und deshalb die Nachtruhe stören, gemäß § 13 LImSchG Bußgeldverfahren einleiten.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet, da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist. Ohne Sofortvollzug würde nämlich jeder Widerspruch dazu führen, dass selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit die Durchführung der Veranstaltung, deren Termine festliegen, unmöglich würde. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde faktisch zur Aufhebung der Allgemeinverfügung führen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstrasse Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (Mail-Adresse VG Neustadt/Weinstraße: poststelle@vgnw.jm.rlp.de), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Zweibrücken, den 12.06.2024

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Zweibrücken, den 04.06.2024

Christina Rauch
Beigeordnete

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße. Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken. Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impressum (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.